



---

**Resolution 2220 (2015)****verabschiedet auf der 7447. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, in Anbetracht der Bedeutung von Kleinwaffen und leichten Waffen als den in den meisten bewaffneten Konflikten der letzten Zeit am häufigsten eingesetzten Waffen und betonend dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung das Leben von Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und anderen schutzbedürftigen Gruppen, gefährden können,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1196 (1998), 1209 (1998), 1467 (2003) und 2117 (2013), die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. April 2012 (S/PRST/2012/16), vom 19. März 2010 (S/PRST/2010/6), vom 14. Januar 2009 (S/PRST/2009/1), vom 29. Juni 2007 (S/PRST/2007/24), vom 17. Februar 2005 (S/PRST/2005/7), vom 19. Januar 2004 (S/PRST/2004/1), vom 31. Oktober 2002 (S/PRST/2002/30), vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/21) und vom 24. September 1999 (S/PRST/1999/28) sowie die anderen ein-











Waffen und Munition zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe auf Ersuchen bei der Durchführung dieser Aufgaben behilflich zu sein, namentlich durch die Prüfung von Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers dieser Technologien;

6. legt den Vereinten Nationen nahe bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten zur sicheren Lagerung, Kennzeichnung und Vernichtung von Waffen, die im Rahmen von Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eingesammelt wurden, zusammenzustellen und auszutauschen;

7. erkennt an dass die Wirksamkeit von Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung unter anderem davon abhängt, ob ehemaligen Kombattanten nachhaltige Chancen geboten werden und die staatlichen Institutionen fähig sind, ein inklusives Umfeld zu fördern, in dem sich die Menschen sicher und geschützt fühlen;

8. hebt hervor wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, um den Staat besser zu befähigen, die öffentliche Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb seiner Grenzen zu gewährleisten und professionelles, wirksames und rechenschaftspflichtiges Sicherheitspersonal auszubilden, und um den Staaten dabei zu helfen, sachgerechte Verfahren für die Verwaltung, physische Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung von Waffenbeständen auszuarbeiten;

9. bekräftigt seine Verantwortung die Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos zu überwachen, und bekräftigt seine Absicht erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mechanismen zur Überwachung der Waffenembargos zu stärken, unter anderem indem den entsprechenden Missionen der Vereinten Nationen spezielles Personal oder Gruppen zur wirksamen Überwachung der Waffenembargos zugeteilt werden;

10. stellt fest dass die Mitgliedstaaten ausreichend



18. fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, befürwortet in dieser Hinsicht, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und fordert alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt;

19. bekräftigt



24. legt allen Mitgliedstaaten nahe sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen;

25. betont dass die Staaten das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig und wirksam durchführen müssen und dass sie dabei besonders darauf achten müssen, die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung der Umleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen anzuwenden, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen;

26. ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte und Unterrichtungen an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich konkrete Informationen zu diesen Auswirkungen auf Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen;

27. ersucht den Generalsekretär, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Unterpunkt Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

28. ersucht den Generalsekretär erneut alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Staaten oder Regionen tätig sind, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, anzuweisen, die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse, Sachverständigengruppen und sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Durchführung und der Überwachung der Einhaltung dieses Waffenembargos so umfassend wie möglich zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen bewährte Verfahren und Regelungen zu untersuchen und vorzustellen, von denen sich die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen bei der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Waffenembargos und der Überwachung ihrer Einhaltung sowie der Bereitstellung von Hilfe und Sachverstand für die Gaststaaten, Sanktionsausschüsse und Sachverständigengruppen leiten lassen könnten;

29. ersucht den Generalsekretär, in seine Jahresberichte über Kinder und bewaffnete Konflikte ebenso wie seine landesspezifischen Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte sachdienliche Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder aufzunehmen, soweit dies mit den bestehenden Mandaten im Einklang steht;

30. legt dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nahe sich im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terroris-

musbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen besonders mit den Bedrohungen zu befassen, die von dem Zugang von mit Al-Qaida verbundenen Personen und Einrichtungen zu Waffen, ihrer Belieferung mit Waffen und dem Waffenhandel mit ihnen ausgehen, und ersucht das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in seinen nächsten regelmäßigen Bericht an den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Informationen über diese Bedrohungen aufzunehmen und Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Abwehr dieser Bedrohungen abzugeben;

31. legt dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nahe sich im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terror e Teeedr